

Merkblatt

allgemeine Bauvorschriften

Sicherheit allgemein

Bauten und Anlagen müssen in Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit und Feuersicherheit aufweisen. Sie sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass weder Menschen noch Sachen gefährdet werden. Insbesondere haben sie genügende Sicherheit für ihre Bewohner und Benützer zu bieten (§ 145 PBG).

Absturzsicherung

Jede bei Normalbenutzung begehbare Fläche, bei der eine Gefährdung durch Absturz anzunehmen ist, muss durch ein Schutzelement gesichert sein. Als begehbar gilt jede Fläche, die für Personen zugänglich ist. Ab einer Absturzhöhe von 1.00 m muss eine Absturzsicherung eingebaut werden. Geländer und Brüstungen müssen eine Mindesthöhe von 1.00 m aufweisen. Die angegebenen Höhen werden ab dem fertigen Bodenbelag gemessen. Massgebend ist die Norm SIA 358, Ausgabe 2010. Für die Gewährleistung der Sicherheit ist der Werkeigentümer verantwortlich. Ausnahmen von der Norm SIA sind nicht zulässig. Die Bestimmungen sind strikte einzuhalten.

Laut § 37 Planungs- und Bauverordnung des Kanton Luzern gilt für die Anforderungen an Geländer und Brüstungen die Schweizer Norm SN 543 358 (Ausgabe 2010). Über Ausnahmen, namentlich bei schützenswerten Kulturobjekten, entscheidet die Baubewilligungsbehörde.

Bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) sind Treppen mit mehr als 5 Tritten mit Handläufen zu versehen. Im Weiteren wird auf die Norm SIA 358 Ausgabe 2010 und die Richtlinien der bfu verwiesen.

Lärmschutz

Bei Gebäuden, die dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen, ist ein angemessener baulicher Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen vorzusehen.

Der Schallschutz bei Aussen- und Trennbauteilen lärmempfindlicher Räume sowie bei Treppen und haustechnischen Anlagen hat den anerkannten Regeln der Baukunde zu entsprechen (Art. 32 LSV).

Die Immissionsgrenzwerte der LSV für lärmempfindliche Räume müssen eingehalten werden. Die resultierenden Mindestanforderungen gelten als integrierende Bestandteile der Baubewilligung.

Baulärm / Ruhezeiten / Patroziniumfest

Die Lärmemissionen während der Bauphase sind gemäss der Baulärm-Richtlinie (BAFU) zu begrenzen. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen relevant:

Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich auf 8 Stunden pro Tag (zwischen 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr – 19.00 Uhr) zu begrenzen.

Es sind Maschinen und Geräte einzusetzen, die dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Stationär eingesetzte Geräte und Maschinen sind möglichst abgeschirmt aufzustellen. Die Nachbarschaft ist in geeigneter Weise über die Bautätigkeit zu informieren.

An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.

Anlässlich des **Patroziniumsfestes** darf ebenfalls **nicht** gearbeitet werden.

Ortsteile Altwis, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Retschwil, Sulz:

Ortsteil Müswangen, gleichzeitig mit Maria Himmelfahrt:

Ortsteil Mosen:

12. Mai

15. August

13. Dezember

Unter den Begriff „lärmintensive Bauarbeiten“ fallen folgende Arbeiten: Belagsabbruch, Betonabbruch, Bohren, Spitzen, Sprengen, Rammen, Fräsen, Trennen, lärmintensives Schlagen, Helikoptereinsätze. Die übrigen Arbeiten fallen unter die „lärmige Bauphase“.

Ordnung auf der Baustelle / Baustellensicherung

Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer auf der Baustelle Ordnung halten. Für die Bauinstallation dürfen weder Strassenflächen noch fremdes Terrain ohne spezielle Bewilligung benützt werden. Insbesondere sind Materialdeponien auf dem eigenen Terrain zu erstellen.

Es sind bauseits alle Sicherungsmassnahmen zu treffen, die zum Schutz der Nachbarschaft und der Verkehrsteilnehmer erforderlich sind. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassen- und Fussgängerverkehr nicht beeinträchtigt und die Strassenanlage nicht beschädigt werden.

Strassen, Wege und Trottoirs sind in Ordnung und in Stand zu halten und nach jeder Verschmutzung zu reinigen. Für Schäden an fremdem Eigentum, die durch Bauarbeiten verursacht werden, ist die Bauherrschaft schadenersatzpflichtig (§ 30 ff. StrG).

Schutz vor Naturgefahren

Naturereignisse wie Überschwemmung, Hagel und Sturmwind sind unberechenbar und verursachen öfters erhebliche Schäden an Gebäuden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 24 Gebäudeversicherungsgesetz Schäden, die voraussehbar waren und durch zumutbare Massnahmen hätten vermieden werden können, von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind.

Sorgfaltspflicht

Beim Umgang mit Stoffen, Erzeugnissen und Gegenständen ist dafür zu sorgen, dass weder die Umwelt, noch mittelbar über die Umwelt die Menschen gefährdet werden. Diese Sorgfaltspflicht gilt auch für die entstehenden Abfälle (Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe).

Vermeidung von übermässigen Immissionen

Bei den Bauarbeiten sind alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu treffen, um übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch Lärm, Staub, Erschütterungen usw. zu vermeiden. Bei den Bauarbeiten sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten, insbesondere sind die Baurichtlinie Luft (BAFU), Luftreinhaltezeit bei Bautransporten (BAFU), Baulärm-Richtlinie (BAFU), Merkblatt Bauten und Anlagen (uwe) zu beachten und einzuhalten.

Verglaste Bauteile und vogelfreundliches Bauen

Bezüglich Glas gelten die SIA Normen, die Dokumentation "Sicherheit mit Glas" der SIGAB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau), sowie das Merkblatt der bfu-Fachdokumentation 2.006 "Glas in der Architektur". Ebenfalls sind die Empfehlungen der Glaslieferanten zu beachten.

Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerische Vogelwarte Sempach verwiesen.

Baumaterialien

Bei der Wahl der Baumaterialien ist darauf zu achten, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf ihre Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume und den Boden möglichst zu begrenzen (Art. 1a der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe). Sie dürfen nur so verwendet oder gelagert werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle den Menschen und seine natürliche Umwelt nicht gefährden können.

Sicherheit Gewässer und Schwimmbad

Bei offenen Wasserflächen wie bei Feuchtbiotopen, Schwimmbädern, Gartenweiher, Wassertonnen, Brunnen und anderen Kleingewässern haben Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass davon keine gefahrdrohenden

Zustände oder Vorgänge ausgehen. Es wird auf die bfu-Fachdokumentation 2.026 "Gewässer" und das Merkblatt "Erstellung und Betrieb von privaten Schwimmbädern" (uwe, Januar 2021) verwiesen.

Sicherheit Kinderspielplätze

Sämtliche Spielgeräte, die öffentlich zugänglich sind, müssen der Norm SN EN 1176 "Spielplatzgeräte" und der Norm SN EN 1177 "Spielplatzböden" (Ausgabe 2008) entsprechen.

Bezüglich Sicherheit bei der Gestaltung von Kinderspielplätzen ist die bfu-Fachdokumentation "Spielräume" und die SIA Norm 500 "Hindernisfreies Bauen" zu beachten.

Aufzugsanlagen

Für den Betrieb von Aufzügen ist die geltende Norm SIA 370/10 "Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern" massgebend und entsprechend anzuwenden.

Aufzugsanlagen haben den geltenden Sicherheitsstandards gemäss Schweizer Norm EN 81-20/50 sowie der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU und der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu entsprechen.

Bepflanzung

Grundsätzlich ist anzustreben, für die Bepflanzung einheimische Gewächse zu verwenden, die für diese Gegend typisch sind und ein Zusammenleben mit anderen ortsüblichen Pflanzen und Tieren ermöglichen.

Es ist verboten, nachfolgend aufgeführte Arten von Gehölzen und Stauden zu pflanzen:

- a) **anfällige Wirtspflanzen von Feuerbrand**
- b) **Invasive Neophyten**
- c) **Überträger des Birnengitterrostes:** anfällige Juniperus sp (Zierwacholderarten)

Auf die Pflanzung von weiteren Neophyten, die auf der Schwarzen Liste oder auf der Beobachtungsliste aufgeführt sind, wie zum Beispiel Kirschlorbeer, Robinie, Götterbaum, Sommerlieder, Mahonie oder Seidiger Hornstrauch, soll verzichtet werden. Weitere Informationen sind online zu finden: www.lawa.lu.ch.

Bezug von Neubauten

Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst bezogen werden, wenn sie fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind, die Anschlüsse an die Trinkwasserversorgung und die Kanalisation vollzogen sind, keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner besteht und die Auflagen und Bedingungen zur Wohnhygiene gemäss Baubewilligung, erfüllt sind.

Briefkasten

Beschaffenheit, Grösse und Standort der Briefkästen richten sich nach den Vorschriften der Post. Mit der zuständigen Poststelle ist vor der Platzierung der Briefkastenanlage Kontakt aufzunehmen. Der Standort der Briefkastenanlage darf nicht in das Sichtfeld ragen.

Kehricht und Kompost

Der Hauskehricht ist entsprechend dem Abfallentsorgungsreglement und der Vollzugsverordnung der Gemeinde Hitzkirch für die Abfuhr bereitzustellen. Die Verwertung der organischen Abfälle ist Sache der Eigentümer.

Grenzmarkierungen

Werden Grenzmarkierungen durch den Bau- oder Umgebungsarbeiten tangiert, so ist der Nachführungsgeometer, Ing.- und Vermessungsbüro Hans Ammann AG, Hauptstrasse 9, 6280 Hochdorf, Tel. 041 914 60 00, vorgängig zu informieren. Grenzzeichen (Marksteine, Messingbolzen) dürfen nur durch den Geometer entfernt und wieder gesetzt werden. Allfällige Kosten aus Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten der Verursacher.

Werkleitungen (Boden- und Freileitungen)

Vor Baubeginn hat die Bauherrschaft die betroffenen Werke zu kontaktieren, um die genaue Lage ihrer Leitungen, Anlagen und Installationen zu bestimmen. Die Gemeinde lehnt bei Beschädigungen jede Verantwortung ab. Allenfalls notwendige Leitungsumlegungen sind mit den Dienstbarkeitsberechtigten rechtzeitig abzusprechen und gehen zu Lasten der Verursacher.

Bei Bauarbeiten im Bereich von Freileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Es empfiehlt sich, vor Baubeginn den entsprechenden Werkleitungseigentümer zu informieren und die bevorstehenden Arbeiten zu besprechen. Bei Arbeiten mit einem Drehkran oder Kranwagen ist dieser allenfalls mit einem Schwenkkreisbegrenzer zu versehen.

Weitere verbindliche Merkblätter:

- Bauten und Anlagen (uwe, September 2015)
- Bauabfälle: Schadstoffermittlung und Entsorgungskonzept (uwe, August 2022)
- Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial (BAFU, 2021)
- Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien (BAFU, 2023)
- Umgang mit Boden beim Planen und Bauen (Umwelt Zentralschweiz, 2023)
- Bauabfälle (BAFU, 2020)
- Entsorgungstabelle Bauabfälle (BAFU, 2020)
- Neophyten auf Baustellen (Umweltfachstellen, Mai 2015)
- bfu-Fachdokumentation 2.007 "Treppen"
- bfu Fachdokumentation 2.003 "Geländer und Brüstungen"

Haftpflicht

Die Bauherrschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Bautätigkeit besondere Haftungsrisiken gegenüber Dritten, namentlich als Werkeigentümer (Art. 58 OR) oder als Grundeigentümer (Art. 679 ZGB) entstehen.

Der Eigentümer/Betreiber eines Werkes haftet für Schäden, die Dritten infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung sowie mangelhaftem Unterhalt zugefügt werden (Werkeigentümerhaftung OR Art. 58). Unter anderem werden Normen, Richtlinien und Empfehlungen von Fachorganisationen (SIA, SUVA, bfu, etc.) als Regeln der Baukunde resp. Stand der Technik anerkannt. Bei Nichteinhaltung dieser Empfehlungen kann der Planer, Grundeigentümer oder Betreiber für den entstandenen Schaden zur Rechenschaft gezogen werden.

Hitzkirch, 12. Dezember 2024

Abteilung Bau, Umwelt, Wirtschaft der Gemeinde Hitzkirch